

Quartierplan Visp-West Segment 11

Der Gemeinderat

- eingesehen den Detailnutzungsplan Visp-West mit dem dazugehörigen Reglement vom 30. August 1994;
- eingesehen das Gesetz vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;
- eingesehen das Gesetz über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980;
- eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996;

beschliesst:

Art. 1

Gestaltungslinien Im Abstand von vier Metern zur nördlichen Segmentsgrenze verläuft eine Gestaltungslinie (obligatorische Baulinie) im Sinne von Art. 7 Abs. 1 BauG 1996. Im weiteren wird auf die kantonale Gesetzgebung über die Wasserläufe verwiesen.

Art. 2

Baulinien Die übrigen im Quartierplan festgelegten Baulinien sind solche im Sinne von Art. 6 Abs. 2 BauG 1996, die den Mindestabstand der Bauten zu den Parzellengrenzen darstellen.

Art. 3

Grenzbaurechte Reiheneinfamilienhäuser können in Abweichung von Art. 2 dieses Reglements und unter den Bedingungen von Art. 8 Abs. 2 lit. c BauG (Dienstbarkeitsvertrag) und Art. 8 Abs. 3 BauG (doppelter Grenzabstand bei einseitigem nachträglichem Verzicht auf die geschlossene Bauweise) auf die Grenze gestellt werden.

Art. 4

Niveaulinie Als Niveaulinie gilt der dem Gebäude am nächsten gelegene Strassen- oder Trottoirrand der Stichstrasse zwischen den Segmenten 9 und 11.

Art. 5

Fussboden Erdgeschoss Die Oberkante fertiger Fussboden Erdgeschoss darf die Niveaulinie um 50 cm übersteigen.

Art. 6

Gebäudehöhe Die maximale Firsthöhe beträgt 9.5 m und die maximale Seitenhöhe 7.5 m ab Niveaulinie.

Art. 7

Dach Die höchste Kante des Daches hat parallel zur Gestaltungslinie entlang des Lonzakanals zu verlaufen.

Art. 8

Ausnützungsziffer Die Ausnützungsziffer beträgt 0.7.

Art. 9

Parkierung Garagen sind ins Wohngebäude zu integrieren oder mit diesem zu verbinden. Freistehende Garagen und freistehende Fahrzeugunterstände sind nicht gestattet.

Art. 10

Auf- und Anschüttungen Entlang der Zentralen Freifläche sind Auf- oder Anschüttungen bis auf die Höhe der Zentralen Freifläche zulässig, ansonsten bis auf die Höhe Oberkante fertiger Fussboden Erdgeschoss. Böschungen zur Geländeanpassung sind zulässig, sofern sie einen Winkel von 25 % einhalten.

Art. 11

Einfriedungen Entlang der Zentralen Freifläche sind Mauern und Einfriedungen inklusive Lebhäge nicht zulässig, andernorts sind sie bis zu einer maximalen Höhe von 100 cm ab fertigem Boden gestattet.

Das vorliegende Reglement mit Anhang und dazugehöriger Plandarstellung ist vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 29. Mai 2001 beschlossen und vom Staatsrat am ... homologiert worden.

Homologué par le Conseil d'Etat

en séance du27.11.01.....

Droit de sceau: Fr.150.-.....

GEMEINDE VISP

Der Präsident:

Der Schreiber:

L'atteste:

Le chancelier d'Etat:



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]